

Geschäftsordnung für den Entwicklungsbeirat der Stadt St. Georgen im Schwarzwald

vom 30.09.2020

Präambel

Der Entwicklungsbeirat berät als unabhängiges Gremium den Gemeinderat der Stadt St. Georgen und die Stadtverwaltung bei der Stadtentwicklung im Sinne des vom Gemeinderat am 24. Mai 2017 beschlossenen *Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes St. Georgen 2030 (ISEK)*. Der Entwicklungsbeirat fungiert dabei als Scharnier zwischen Verwaltung, Politik und Bürgerschaft und erarbeitet Empfehlungen als Entscheidungsgrundlage für Gemeinderat und Verwaltung. Hierbei soll das gesamte Spektrum städtebaulich und stadtplanerisch relevanter Fragen, die für die Fortentwicklung der Stadt St. Georgen von erheblicher Bedeutung sind, ergebnisoffen diskutiert und auf ihre „Stadtverträglichkeit“ untersucht, geprüft und beurteilt werden.

Ziel des Entwicklungsbeirates ist es, die Stadt St. Georgen bei der strukturellen, funktionalen und gestalterischen Qualifizierung zu unterstützen sowie Fehlentwicklungen zu vermeiden. Baulich-städtebauliche und soziale, kulturelle, ökonomische sowie ökologische Fragestellungen und Handlungsansätze werden dabei nicht getrennt voneinander betrachtet sondern alle Fragestellungen eng miteinander verknüpft. Die übergreifende Frage lautet, wie die Stadt sich räumlich weiterentwickeln sollte, um das Wohnen, Arbeiten, Lernen, Versorgen und Freizeit genießen auch in Zukunft noch attraktiv zu gestalten.

§ 1

Zusammensetzung und Bestellung

- (1) Der Entwicklungsbeirat besteht aus 13 stimmberechtigten Mitgliedern. Die Mitglieder setzen sich aus Vertretern der Politik, der Verwaltung, der Wirtschaft, der Bildung, der Kultur und der sozialen Einrichtungen wie folgt zusammen:
 - jeweils ein/e Vertreter/in aus den Gemeinderatsfraktionen,
 - ein/e Vertreter/in aus dem Jugendgemeinderat,
 - ein/e Vertreter/in der Stadtverwaltung,
 - ein/e Vertreter/in aus der Wirtschaft bzw. der Industrie,
 - ein/e Vertreter/in der Schulen,
 - ein/e Vertreter/in aus dem Kultur- & Vereinsbereich,
 - ein/e Vertreter/in aus dem sozialen Bereich,
 - ein/e Vertreter/in des Handels- und Gewerbevereins,
 - ein/e Vertreter/in aus dem Bereich Tourismus.

- (2) Die Mitglieder des Entwicklungsbeirates sollten ihren Wohnsitz in St. Georgen haben.

- (3) Die Berufung erfolgt durch den Gemeinderat der Stadt St. Georgen.

§ 2 Amtszeit

- (1) Die Amtszeit der berufenen Mitglieder beträgt zwei Jahre. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (2) Scheidet ein Mitglied vor Ende der Amtszeit aus, so ist ein neues Mitglied gemäß § 2 bis zum Ende der jeweils laufenden Amtsperiode zu bestellen.

§ 3 Zuständigkeit des Entwicklungsbeirates

- (1) Der Entwicklungsbeirat überprüft die Ziele, Handlungsfelder und Projektideen des Integrierten Stadtentwicklungskonzeptes St. Georgen 2030 (ISEK) und misst die erreichten Erfolge. Er formuliert Hinweise und Kriterien zur Erreichung der gesteckten Ziele und prüft Projekte und Maßnahmen im Hinblick auf ihre städtebauliche, funktionale und gestalterische Qualität.
- (2) Aufgaben des Entwicklungsbeirates im Sinne dieser Geschäftsordnung sind insbesondere:
 - das kontinuierliche Monitoring der Stadtentwicklung im Sinne des ISEKs,
 - die jährliche Evaluation der Stadtentwicklung,
 - das Ausarbeiten von Vorschlägen zur Weiterqualifizierung des ISEKs,
 - die Formulierung von Empfehlungen an den Gemeinderat und die Stadtverwaltung,
 - die Initiierung von Runden Tischen zur Projektbearbeitung und -entwicklung.

§ 4 Entwicklungsbeiratssitzung

- (1) Die Sitzungen des Beirates finden in der Regel nichtöffentlich statt.
- (2) Der Entwicklungsbeirat tagt regelmäßig, mindestens zweimal pro Jahr. Die Termine werden jährlich einvernehmlich und verbindlich festgelegt. Bei Bedarf kann der Entwicklungsbeirat auch kurzfristig einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung wird durch den (die) Vorsitzende(n) des Entwicklungsbeirates erstellt.
- (4) Die Einladung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der Sitzungsunterlagen mindestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin durch die Verwaltung.
- (5) Die Mitglieder werden gebeten, eine Verhinderung der Teilnahme rechtzeitig dem (der) Vorsitzenden bekannt zu geben.

§ 5 Vorsitzende(r) und Stellvertreter(in)

- (1) In der ersten Sitzung nach der Berufung durch den Gemeinderat wählt der Entwicklungsbeirat für die Dauer seiner Amtszeit aus seiner Mitte eine(n) Vorsitzende(n) und dessen Stellvertreter(in).

- (2) Ist der (die) Vorsitzende an der Ausübung seines Amtes verhindert, so hat sein(e) Stellvertreter(in) in allen Fällen, in denen er (sie) in Stellvertretung des Vorsitzenden handelt, die gleichen Rechte wie der (die) Vorsitzende. Scheidet der (die) Vorsitzende oder sein(e) Stellvertreter(in) vor Ablauf seiner Amtszeit aus dem Amt aus, so hat der Entwicklungsbeirat für die restliche Amtszeit eine Neuwahl durchzuführen.
- (3) Der (die) Vorsitzende vertritt den Entwicklungsbeirat nach außen.

§ 6

Beschlussfassung

- (1) Der Entwicklungsbeirat ist beschlussfähig, wenn die Einladung ordnungsgemäß erfolgt ist, und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.
- (2) Stellungnahmen und Empfehlungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Ergibt eine Abstimmung Stimmgleichheit, so ist zeitnah – entweder in der gleichen Sitzung oder in einer folgenden Sitzung – nochmals abzustimmen.

§ 7

Protokoll über Sitzungen

- (1) Über die Sitzungen des Entwicklungsbeirats ist ein Protokoll anzufertigen, das der (die) Vorsitzende unterzeichnet. In ihm sind Ort und Tag der Sitzung, die Teilnehmer, die Gegenstände der Tagesordnung und die wesentlichen Ergebnisse wiederzugeben.
- (2) Das Protokoll wird allen Mitgliedern des Entwicklungsbeirates, den Gemeinderäten und den Amtsleitern zur Verfügung gestellt.

§ 8

Pflichten der Mitglieder

- (1) Die berufenen Mitglieder des Entwicklungsbeirates sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Die Mitglieder des Entwicklungsbeirates und die sonstigen Sitzungsteilnehmer sind verpflichtet, Stillschweigen über die vertraulich zu behandelnden Angelegenheiten und Unterlagen zu bewahren. Dies gilt auch nach Beendigung des Amtes.
- (3) Der (die) Vorsitzende hat Sachverständige und Auskunftspersonen, die zu den Sitzungen hinzugezogen werden, vor Sitzungsbeginn auf Stillschweigen über die vertraulichen Angelegenheiten des Beirates zu verpflichten.
- (4) Ist ein Mitglied des Entwicklungsbeirates an einem Projekt, das beurteilt wird, unmittelbar oder mittelbar (z. B. durch Angehörige) beteiligt, so nimmt dieses Mitglied an der Beratung und Abstimmung nicht teil. Ein Mitglied hat vor Beginn der Beratung anzuzeigen, dass Umstände vorliegen, die als persönliche Beteiligung gemäß Satz 1 gewertet werden können. Die Entscheidung darüber obliegt dem Entwicklungsbeirat.

§ 9

Weitere Sitzungsteilnehmer

- (1) An den Sitzungen des Entwicklungsbeirates können - ohne Stimmrecht - teilnehmen:
- a) der Bürgermeister der Stadt St. Georgen,
 - b) die städtischen Amtsleiter.
- Der Personenkreis bestehend aus a) und b) wird zu den Sitzungen des Entwicklungsbeirates eingeladen.
- (2) Der Entwicklungsbeirat kann weitere Mitglieder der Verwaltung beratend hinzuziehen.

§ 10

Runder Tisch

Zur Projektentwicklung und Projektumsetzung kann der Entwicklungsbeirat einen Runden Tisch als außerordentliche Sitzung einberufen. Dazu können sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Auskunftspersonen nach Bedarf eingeladen werden.

§ 11

Gemeinderat der Stadt St. Georgen

Der (die) Vorsitzende des Entwicklungsbeirates berichtet nach Bedarf dem Gemeinderat der Stadt St. Georgen über die Tätigkeit des Entwicklungsbeirates.

§ 12

Informationen

Der Entwicklungsbeirat berichtet in Abstimmung mit der Stadt St. Georgen regelmäßig über seine Arbeit und veröffentlicht den jährlichen Evaluationsbericht.

§ 13

Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Die Geschäftsordnung für den Entwicklungsbeirat der Stadt St. Georgen tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

St. Georgen, 30.09.2020

Michael Rieger
Bürgermeister